

Reusing, Volker
42283 Wuppertal

Finanzverwaltung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition werden die Abschaffung der steuerlichen Organschaft und eine Vereinfachung des steuerlichen Haftungsrechts gefordert.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 17 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge ein.

Die steuerliche Organschaft stärkt die steuerliche Verlustverrechnungsmöglichkeit für grundsätzlich beschränkt haftende Unternehmen. Die Abschaffung der steuerlichen Organschaft wird unter anderem mit unnötigem Bürokratieaufwand und mit einer hiermit verbundenen gleichheitswidrigen Bevorzugung beschränkt haftender Unternehmen begründet. Außerdem laufe sie dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, der Wettbewerbsordnung und dem Verursacherprinzip zuwider.

Weiterhin wird in der Petition gefordert, dass die Mehrheitsanteilseigner eines Unternehmens, ebenso wie Vorstände und Geschäftsführer, verschuldensunabhängig genau wie Einzelunternehmer stets voll für die Steuerschulden der Gesellschaft haften sollen, soweit die dazu gehörenden steuerlichen Pflichten in die Zeit ihrer Beteiligung bzw. Verantwortung für die Gesellschaft fallen. Durch eine solche haftungsrechtliche Gleichstellung werden erhebliche Vereinfachungen im steuerlichen Haftungsrecht sowie sinnvoller Bürokratieabbau erwartet.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem geäußerten Anliegen nicht folgen.

Er stellte fest, dass die Regelungen zur steuerlichen Organschaft eine Ausnahme von der subjektbezogenen Betrachtung des deutschen Steuerrechtes darstellen. Diese hat zum Ziel, einen gegliederten Konzern in vergleichbarer Weise wie ein Stammhausunternehmen zu besteuern. Hierzu müssen sich die jeweiligen Unternehmen gleichzeitig zur tatsächlichen Abführung ihres Gewinnes (Organgesellschaft an Organträger) bzw. zum tatsächlichen Ausgleich von Verlusten (Organträger an Organgesellschaft) verpflichten. Organträger können neben Kapitalgesellschaften auch natürliche Personen oder Personengesellschaften sein, sodass der Organkreis keineswegs auf beschränkt haftende Unternehmen begrenzt ist.

Fast alle Mitgliedstaaten der EU verfügen über Organschaftsregelungen bzw. Regelungen zur Gruppenbesteuerung. Eine Abschaffung der steuerlichen Organschaft würde erhebliche Wettbewerbsnachteile in Deutschland bedeuten und würde den gegliederten Konzern gegenüber dem Stammhausunternehmen benachteiligen.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass die Stellung von Minderheitsgesellschaften innerhalb einer Organschaft in erster Linie eine zivilrechtliche und nur nachrangig eine steuerliche Frage darstellt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass – gemessen an der steuerlichen Behandlung unabhängiger Unternehmen – der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft derart gering ist, dass ein Wegfall der Organschaft als Beitrag zum Bürokratieabbau kaum von Bedeutung wäre. Die mit einer Abschaffung der Organschaft verbundenen Standortnachteile könnte dies jedenfalls in keiner Weise aufwiegen.

Mit Bezug auf die Vorschläge zur Veränderung des steuerlichen Haftungsrechtes weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das steuerliche Haftungsrecht die Grundentscheidung des Gesetzgebers widerspiegelt, den Wirtschaftsbeteiligten die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Wesensgehalt der Kapitalgesellschaft besteht gerade darin, hinsichtlich der Haftung der Gesellschaft eine Haftungsbegrenzung auf das eingelegte Kapital herbeizuführen. Darüber hinaus ist eine Haftung der gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen auf der Grundlage der §§ 69, 34 Abgabenordnung (AO) vorgesehen, die für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzustehen haben. Weitergehende Haftungsnormen würden die rechtliche Existenz von Kapitalgesellschaften als solche infrage stellen und liefen der gesetzgeberischen Grundentscheidung zuwider.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.